

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

## Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde **Obertrubach**

**1. Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet „Wirtswiese“**  
 mit Grünordnungsplan

Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB): 23.03.2022

2. Träger öffentlicher Belange

**Landratsamt Forchheim -Dienststelle Ebermannstadt-**

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift u. Tel.-Nr.)

**Landratsamt Forchheim. FB 42 Naturschutz . Oberes Tor 1, 91320 Ebermannstadt,**

**2.1**

Keine Äußerung  Keine Einwände

Ebermannstadt, den 23.03.2022

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung